

Lfd. Nr. **107/14** Depu SJSA

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Kinder und Jugend  
am 3. Juli 2014**

Lfd. Nr.

LJHA

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Landesjugendhilfeausschusses  
am 30.09.2014**

**Anpassung der Pflegesätze in der Kindertagespflege ab 01.08.2014**

**A. Problem**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt die zuständige Behörde als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege. Seit dem 01.01.2009 ist für die Allgemeine Tagespflege eine neue Entgeltstruktur installiert.

Das Entgelt für die Anerkennung der Förderleistung in Kindertagespflege berechnet sich – dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 04.11.2008 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 27.11.2008 folgend – in Abhängigkeit von den tariflichen Regelungen für Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen im Gruppendienst aus der Anzahl der maximal aufzunehmenden Kinder in der Kindertagespflege.

**B. Lösung**

Die Pflichtbeiträge zur Altersabsicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden weiterhin hälftig übernommen.

In der Allgemeinen Tagespflege wird entsprechend der geforderten Qualifikation der Tagesbetreuungspersonen ein Stundenentgelt auf Basis des durchschnittlichen Gehaltes einer Erzieherin (Entgeltgruppe S6) zuzüglich der Betriebskostenpauschale von 1,73 € gezahlt. Angemessen erscheint, wie bereits vorher in den Förderbeiträgen, hier nach den Vergleichsberechnungen ein Anteil von 62 % des durchschnittlichen Gehaltes als Grundlage der Berechnung.

In der Allgemeinen Tagespflege in externen Räumen muss bei einer Betreuung von mehr als acht Kindern durch zwei Tagespflegepersonen eine davon eine Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft vorweisen. Entsprechend der geforderten Qualifikation der Tagesbetreuungsperson wird ein Entgelt auf Basis des durchschnittlichen Gehaltes einer Erzieherin (Entgeltgruppe S6) zuzüglich der Betriebskostenpauschale gezahlt. Angemessen

erscheint hier nach den Vergleichsberechnungen ein Anteil von 90 % des durchschnittlichen Gehaltes als Grundlage der Berechnung. Die einheitliche Betriebskostenpauschale ist der Tatsache geschuldet, dass nur dieser Betrag vom Finanzamt anerkannt wird. Mehrausgaben müssen nachgewiesen werden.

Die Berechnungen der Stundenentgelte gehen davon aus, dass eine Erzieherin in der Regel fünf Kinder betreuen kann. Dabei wird als Standard vorausgesetzt, dass Tagespflegepersonen die Möglichkeit einer Erlaubnis zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern haben. Dadurch werden die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz eingehalten.

#### Neue Vergütung pro Stunde, pro Kind:

- Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten 3,70 Euro
- Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson 4,00 Euro
- Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin) 4,60 Euro
- Allgemeine Tagespflege in externen Räumen 4,40 Euro
- Allgemeine Tagespflege in externen Räumen (Erzieherin) 5,00 Euro

In den neuen Stundensätzen sind 5,4 % Tarifierhöhung auf den Förderbeitrag (Tarifierhöhung März 2014, 3,0 % und März 2015, 2,4 %, insgesamt 0,10 € pro Stunde/Kind) enthalten. Die im Stundensatz enthaltene Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,73 € unterliegt nicht der Tarifierhöhung.

Dies bedeutet eine verzögerte Anpassung an die tatsächliche Tarifierhöhung um 5 Monate (ab 01.03.14 um 3 %) aber gleichzeitig die vorgezogene Erhöhung um 7 Monate (ab 01.03.15 um 2,4 %). Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist daher eine Zusammenlegung der Tarifierhöhungen gerechtfertigt.

Damit erfolgt die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses vom 04.11.2008 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 27.11.2008.

### **C. Alternativen**

Die Anpassung der Förderbeiträge entspricht der Beschlusslage zur Umsetzung der tariflichen Regelung. Eine Alternative kann nicht empfohlen werden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Durch die Erhöhung des Stundenentgeltes ab 01.08.2014 ergeben sich Mehrkosten für Bremen von monatlich etwa 11.810,00 Euro und für Bremerhaven etwa 834,00 Euro. In 2014/15 wird deshalb der Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven i.H.v. 14.172,00 Euro, der Haushalt der Stadtgemeinde Bremen i.H.v. 200.770,00 Euro zusätzlich belastet.

Die Mehrausgaben sind im Rahmen des Budgets der Sozialleistungen darzustellen.

Tagespflegepersonen sind in der Mehrheit weiblich. Die Anpassung an die aktuelle Tarifentwicklung des Sozial- und Erziehungsdienst des öffentlichen Dienstes sichert erzielbare Einkünfte, die nahe denen vergleichbarer Berufsgruppen in außerhäusiger Tätigkeit liegen. Die Tagespflege ist damit ein attraktives Tätigkeitsfeld für Frauen, auch in Teilzeitarbeit.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

## **F. Beschlussvorschlag**

F1 Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Anpassung der Pflegesätze in eine Stundenvergütung in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2014 in Umsetzung seines Beschlusses vom 27.11.2008 zu.

F2 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Pflegesätze in eine Stundenvergütung in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2014 in Umsetzung seines Beschlusses vom 04.11.2008 zur Kenntnis.